

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. November 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. November 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 12 Handelsgericht; Kollegialgericht</p> <p>¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über</p> <p>a) Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a–d, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,</p> <p>b) Beschwerden gemäss Art. 165 der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007¹⁾.</p>	<p>² Werden mehrere Personen, von denen nicht jede die Anforderung des Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO erfüllt, gemeinsam beklagt, so ist das Bezirksgericht zuständig, wenn es für die Klage gegen eine dieser Personen zuständig ist.</p>			

¹⁾ SR [221.411](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. November 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 13 Einzelrichterin oder Einzelrichter</p> <p>¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über die</p> <p>a) im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten, ausgenommen die vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte gemäss Art. 249 lit. d Ziff. 5 ZPO,</p> <p>b) gemäss der Handelsregisterverordnung einem Gericht zugewiesenen Angelegenheiten, ausgenommen Beschwerden gemäss Art. 165 HRegV.</p> <p>² Es kann im vorsorglichen Massnahmeverfahren eine Fachrichterin oder einen Fachrichter beratend beiziehen.</p>	<p>a) im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten, ausgenommen die vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte gemäss Art. 249 lit. d Ziff. 5 ZPO,</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. November 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			